

thane Dienste disponirt werden möchte, so habe ich sowohl in dieser, als in vorbenannter Schäden-Klag-Sache heutigen Tag, als den 17. Febr. 1792, zum Verhör- und zu Vermittlung eines gütlichen Einverständnisses und Abkommens pro Termino anberaumat, in welchem Termin denn Herr Schulze als Kläger mit seinem rechtlichen Beystande, Herrn Advocat A. C. Matthesius zu Annaberg, und von Seiten Beklagter, der Lautersteinischen Amts-Unterthanen, die Syndici und Ausschusßpersonen (deren Nahmen nun folgen) mit ihrem Actore und rechtlichem Beystande, Hrn. C. F. Richtern, General-Accisinspector zu Marienberg, an gewöhnlicher Justiz-Amtsstelle allhier vor mir persönlich erschienen und auf beschnehen Vortrag in Ansehung obiger Bau-Frohn- und aller andern Dienste sowohl als der geklagten Schäden halber sich folgender Gestalt von Grund aus verglichen. — —

Es folgt nun der Vergleich in dem Recepte sehr weitläufig und geht dahin, daß gegen ein Aversionalquantum von 350 Thlr., welches die Unterthanen an Hrn. Schulze bezahlten, das ganze Verhältniß auf ewige Zeiten aufgehoben ist und der Besitzer der schriftsäßigen Schloßmühle keine dergleichen Dienste weder in natura noch ein Geldäquivalent und Surrogat dafür von den Amts-Unterthanen zu fordern hat.

E) Acta über die Bier-Gerechtigkeit der Stadt Zöblitz, und einzelne Befreyungen.

(Wörtlich abgedruckt aus: M. Wilhelm Steinbachs Historie des von dem Eblen Serpentinstein weit bekannten Städtchens Zöblitz im Meißnischen Obererzgebürge 2c. Seite 29 ff.)

Die Bier-Gerechtigkeit ist für Zöblitz als etwas wichtiges anzusehen, da nemlich neun unterschiedene Dorf-